

Stand: 22.01.2026 14:09:37

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/9628

"Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Viertes Modernisierungsgesetz Bayern hier: Wirksame Planungsbeschleunigung mit angemessener Beteiligung sicherstellen (Drs. 19/8568)"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/9628 vom 21.01.2026



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Florian von Brunn, Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Doris Rauscher, Arif Taşdelen, Markus Rinderspacher, Ruth Müller, Sabine Gross, Harry Scheuenstuhl, Horst Arnold, Nicole Bäumler, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Dr. Simone Strohmayr, Ruth Waldmann, Katja Weitzel und Fraktion (SPD)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Viertes Modernisierungsgesetz Bayern hier: Wirksame Planungsbeschleunigung mit angemessener Beteiligung sicherstellen
(Drs. 19/8568)**

Der Landtag wolle beschließen:

In § 7 Nr. 11 wird Art. 18 Abs. 1 wie folgt gefasst:

„(1) ¹Im Rahmen der Aufstellung von Raumordnungsplänen erhalten die Öffentlichkeit und die öffentlichen Stellen Gelegenheit zur Stellungnahme. ²Dazu wird der Entwurf des Raumordnungsplans für sechs Wochen (Veröffentlichungsfrist) im Internet veröffentlicht. ³Die Frist kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes angemessen verlängert werden. ⁴Auf Anfrage soll eine alternative Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. ⁵Dies sowie die Internetadresse, die Veröffentlichungsfrist und die Stelle, bei der die Gelegenheit besteht, elektronisch oder bei Bedarf schriftlich bis zum Ende der Veröffentlichungsfrist Stellung zu nehmen, sind vorher ortsüblich bekannt zu machen. ⁶Zudem ist in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, dass alle Stellungnahmen mit Ablauf der Veröffentlichungsfrist ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. ⁷Rechtsansprüche werden durch die Beteiligung nicht begründet. ⁸Das hier festgelegte Verfahren ist zwei Jahre nach Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelung auf seine Praxistauglichkeit hin, insbesondere bei Fristen und Zugangsmöglichkeiten, von der obersten Landesplanungsbehörde gemeinsam mit den oberen Landesplanungsbehörden zu überprüfen.“

Begründung:

Die vorgesehene Neuregelung sieht eine beschleunigte Veröffentlichungsfrist im Beteiligungsverfahren bei Raumordnungsplänen von grundsätzlich sechs Wochen vor, die im Einzelfall jedoch verkürzt werden kann. Diese Möglichkeit zur Fristverkürzung ist angesichts der Komplexität von Raumordnungsplänen problematisch, da eine gründliche Prüfung ausreichend Zeit erfordert, insbesondere für ehrenamtlich tätige Personen. Raumordnungspläne legen Raumnutzungen fest und versuchen, potenzielle Nutzungskonflikte bereits im Vorfeld zu regeln. Eine verkürzte Beteiligungsfrist droht die Qualität des Verfahrens und die Akzeptanz der Planungen zu gefährden, wodurch ein anfänglicher Zeitgewinn durch Rechtsstreitigkeiten im Nachhinein zunichtegemacht werden könnte. Ziel muss es stattdessen sein, von vornherein eine sinnvolle Balance zwischen wirksamer Planungsbeschleunigung und angemessener Beteiligung herzustellen. Daher sollte das gesamte Verfahren auch nach zwei Jahren nochmal auf seine Praxistauglichkeit hin behördlich überprüft werden.